

An die Nationalverbände der FIFA

Zirkular Nr. 792

Zürich, 21. Dezember 2001
GS/hus-col

Koordinierter Internationaler Spielkalender

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Zirkular Nr. 719 vom 23. Juni 2000 und möchten Sie hiermit nochmals daran erinnern, dass der vom FIFA-Exekutivkomitee am 6. Juni 2000 und am FIFA-Kongress im August 2000 in Zürich genehmigte Koordinierte Internationale Spielkalender mit den fixierten Länderspiel-Daten für die Jahre 2002, 2003 und 2004 am 1. Januar 2002 in Kraft tritt. Die Auflistung der fixierten Spieldaten für offizielle Wettbewerbs- und Freundschaftsspiele liegt bei.

Ebenfalls als Anlage erhalten Sie eine Übersicht, wie der internationale Spielkalender in der Praxis angewendet wird. Mit dieser Neuregelung stellen wir sicher, dass die Nationalverbände über sämtliche für die Auswahlmannschaft in Frage kommenden Spieler verfügen können, wenn sie an den fixierten Daten Wettbewerbs- oder Freundschaftsspiele ansetzen. Die Spieler müssen für diese Daten von den Vereinen, bei denen sie registriert sind, uneingeschränkt abgestellt werden. Alle weiteren Details zur Abstellung der Spieler für Auswahlspiele der Nationalverbände sind aus dem neuen FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern vom 5. Juli 2001 (Kapitel XIII, Art. 36 ff.) ersichtlich. Für alle Fälle, die in der vorerwähnten Übersicht nicht enthalten sind, verweisen wir auf Art. 45 dieses Reglements.

Die Länderspiel-Daten-Übersicht 2002-2004 werden wir laufend mit den wichtigsten Turnierdaten der Konföderationen sowie mit den demnächst zu fixierenden Terminen der Vorrunde für die Olympischen Fussballturniere Athen 2004 ergänzen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

FIFA



Michel Zen-Ruffinen
Generalsekretär

Anlagen

Kopie: Exekutiv-Komitee
Konföderationen

Abstellen von Spielern für Ausscheidungsspiele der Nationalverbände in Übereinstimmung mit dem Koordinierten Internationalen Spielkalender

(Im Gegensatz zum Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, Art. 36 Abs. 2, der gemäss Entscheid des FIFA-Exekutivkomitees angepasst wird.)

a) Ausscheidungsspiele für einen internationalen Wettbewerb an fixierten/gesetzten Daten

Diese Spiele haben Vorrang gegenüber den nationalen Meisterschaften, d. h. an den fixierten/gesetzten Daten sollten keine nationalen Meisterschafts- oder Pokalspiele angesetzt werden.

Die aufgebotenen Auswahlspieler müssen von den Vereinen, bei denen sie registriert sind, den Nationalverbänden für die fixierten/gesetzten Daten der Länderspiele pro Kalenderjahr zur Verfügung gestellt werden (siehe Anlage "Koordinierter Internationaler Spielkalender 2002-2004"). Das können entweder Ausscheidungsspiele im Sinne von Abs. 2 lit. (a) oder Freundschaftsspiele sein.

Die Spieler müssen auch für die Vorbereitungszeit abgestellt werden, d. h. für ein Ausscheidungsspiel eines internationalen Wettbewerbs: 4 Tage (einschliesslich des Spieltages). Die Abstellungszeit wird auf 5 Tage verlängert, wenn das betreffende Spiel auf einem anderen Kontinent als jenem, auf welchem der Verein seinen Sitz hat, ausgetragen wird (Abs. 5 lit. (b)).

b) Freundschaftsspiele an fixierten/gesetzten Daten

Diese Spiele haben Vorrang gegenüber den nationalen Meisterschaften, d. h. an den fixierten/gesetzten Daten sollten keine nationalen Meisterschafts- oder Pokalspiele angesetzt werden.

Die aufgebotenen Auswahlspieler müssen von den Vereinen, bei denen sie registriert sind, den Nationalverbänden für die fixierten/gesetzten Daten der Länderspiele pro Kalenderjahr zur Verfügung gestellt werden (siehe Anlage "Koordinierter Internationaler Spielkalender 2002-2004").

Die Spieler müssen auch für die Vorbereitungszeit abgestellt werden, d. h. für ein Freundschaftsspiel: 48 Stunden (Abs. 5 lit. (a)).

c) Ausscheidungsspiele für einen internationalen Wettbewerb an fixierten/gesetzten Daten für Freundschaftsspiele

Es kann sein, dass aus zwingenden Gründen (z. B. höhere Gewalt, Terminprobleme oder Ähnliches) ein Verband ein Ausscheidungsspiel für einen internationalen Wettbewerb an einem ursprünglich für Freundschaftsspiele fixierten/gesetzten Datum austragen muss. In diesem Falle und wie unter Punkt **a)** vorstehend erwähnt, müssen die aufgebotenen Auswahlspieler von den Vereinen, bei denen sie registriert sind, den Nationalverbänden gemäss Art. 36 Abs. 2 lit. (a) zur Verfügung gestellt werden. Die Abstellungszeit wird jedoch auf 48 Stunden reduziert (Abs. 5 lit. (a)).

Abstellen von Spielern für Ausscheidungsspiele der Nationalverbände in Übereinstimmung mit dem Koordinierten Internationalen Spielkalender

(Im Gegensatz zum Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, Art. 36 Abs. 2, der gemäss Entscheidung des FIFA-Exekutivkomitees angepasst wird.)

d) Freundschaftsspiele an fixierten/gesetzten Daten für Ausscheidungsspiele für einen internationalen Wettbewerb

Es kann auch sein, dass Nationalverbände, die keine Ausscheidungsspiele für einen internationalen Wettbewerb austragen müssen, an einem fixierten/gesetzten Datum ein Freundschaftsspiel absolvieren wollen.

In diesem Falle und wie unter Punkt **b)** vorstehend erwähnt, müssen für solche Spiele die aufgebodenen Auswahlspieler von den Vereinen, bei denen sie registriert sind, den Nationalverbänden gemäss Art. 36 Abs. 2 lit. (a) und Abs. 5 lit. (a) zur Verfügung gestellt werden. Die Abstellungsperiode beträgt aber in diesen Fällen 48 Stunden.

e) Freundschaftsspiele an nicht fixierten/gesetzten Daten

Diese Spiele haben keinen Vorrang gegenüber den nationalen Meisterschaften. Das Abstellen von aufgebodenen Auswahlspielern für Freundschaftsspiele, die an Daten ausgetragen werden, die nicht im internationalen Spielkalender fixiert/gesetzt sind, ist nicht obligatorisch. Die Spieler müssen von den Vereinen, bei denen sie registriert sind, den Nationalverbänden gemäss Art. 36 Abs. 4 nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn der Verein damit ausdrücklich einverstanden ist.

f) Endrunden

Für Endrunden von internationalen Wettbewerben der FIFA und der Konföderationen, die an den dafür fixierten/gesetzten Perioden stattfinden, müssen die aufgebodenen Spieler gemäss Art. 36 Abs. 2 lit. (b), Abs. 5 lit. (c) freigestellt werden. In solchen Fällen beträgt die Abstellungsperiode 14 Tage.

g) Allgemeine Bemerkungen

- i. Es ist den Nationalverbänden empfohlen, etwaige Länderspiele jeweils an einem Mittwoch oder Samstag anzusetzen. Ferner und wann immer möglich wird auch vorgeschlagen, vermehrt vom System "Doppelspiele Mittwoch/Samstag" in der gleichen Kalenderwoche Gebrauch zu machen.
- ii. Das FIFA-Exekutivkomitee hat jederzeit das Recht, mit einem Sonderbeschluss zusätzliche Termine für Auswahlspiele zu fixieren. Für solche Spiele ist die Abstellungspflicht für Spieler wie unter Punkt a) vorstehend erwähnt zwingend.